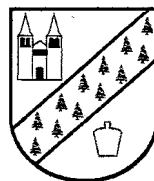


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



8. Jahrgang

Baruth/Mark, den 12. März 2014

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Amtliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson
der Fraktion „DIE LINKE“ in der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Baruth/Mark Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Besetzung des
Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge zu den
Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte für die
Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2013 Seite 3

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur
Planfeststellung für das Bauvorhaben „ABS Berlin-Dresden.
Beseitigung BÜ Neuhoﬀ“ in Bahn-km 42,0 der Eisenbahnstrecke Nr. 6135
Berlin-Elsterwerda in den Städten Zossen und Baruth (Mark) sowie
der Gemeinde Am Mellensee Seite 3

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland Seite 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Mückendorf Seite 4

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-
versammlung:**
am 26.03.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 17.03.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 30.04.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 19.03.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 28.04.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Stadtverordnetenversammlung:

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.02.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 14-001EB** Beschluss zur Einstellung Anderer Gewinnrücklagen des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 in die Allgemeinen Rücklagen des Eigenbetriebes WA-BAU
- 14/006** Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Ablösung des Bebauungsplans „Bernhardsmüh V“ durch den neuen Bebauungsplan „Bernhardsmüh V - A“
- 14/007** Beschluss zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen für die Abrechnung/Zahlung der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 2013
- 14/008** Beschluss über die Petition der Wählerliste Lebenswertes Baruth zur Erstellung einer Lärmaktionsplanung - Beauftragung der Stadtverwaltung zur Prüfung der Kosten und Rechtsfolgen
- 14/009** Beschluss zur Neubesetzung des Werksausschusses der Stadt Baruth/Mark durch Herrn Helmut Werner als ordentliches Mitglied und Herrn Jörg Stubbe als Stellvertreter

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.02.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 13/071** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe Klärschlamm Entsorgung der Kläranlage Baruth/Mark an die Fa. RETERRA GmbH
- 14-002EB** Beschluss zur Zuordnung eines Grundstücks ins Vermögen des Eigenbetriebes WABAU
- 14/003EB** Beschluss zur Entnahme der Beteiligung der WD Gesellschaft für wasserwirtschaftliche Dienste GmbH & Co. KG
- 14/004EB** Beschluss zur Einbringung der Beteiligung der HWG Havelländische Wasser GmbH

Baruth/Mark, den 27.02.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gemäß §§ 55 ff. BbgKWahlG binnen einer Frist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung hiergegen Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark einzureichen und zu begründen.

gez. Linke
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Besetzung

des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Der Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark ist gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz-BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 38]) und § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 04], S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Januar 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 01]) wie folgt besetzt:

Wahlleiter:	Herr Michael Linke
stellvertretender Wahlleiter:	Herr Andy Musold
Beisitzerin:	Frau Margitta Lehmann
Beisitzerin:	Frau Sandra Hügelow
Beisitzer:	Herr Frank Zierath
Beisitzer:	Herr Wolfgang Wolf
Beisitzer:	Herr Peter Linke

Hinweis: Gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 83 Abs. 6 BbgKWahlV erfolgt die Bekanntmachung über Ort, Zeit und Gegenstand der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses durch Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Wahlbehörde.

Baruth/Mark, den 03.03.2014

gez. Linke
Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark

Amtliche Bekanntmachung

über das Nachrücken einer Ersatzperson der Fraktion „DIE LINKE“ in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark

Der Stadtverordnete der Fraktion „DIE LINKE“ Herr Horst Wende ist leider verstorben. Gemäß §§ 59 Abs. 1 Nr. 1; 60 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz- BbgKWahlG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 101]) geht der Sitz im Gremium auf die gewählten Ersatzpersonen, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen, über.

Es wird insoweit festgestellt, dass Herr **Frank Schlodder** gemäß § 51 Abs. 1 BbgKWahlG in Verbindung mit §§ 80, 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 04], S. 38), geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 41]) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark nachrückt.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte

für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2013

Gemäß § 12 Abs. 2 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/ 10, Nr.27) wird hiermit die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2011 des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow-Fläming für die Stadt Baruth/Mark bekannt gemacht.

Die Liste der ortsüblichen Bodenrichtwerte sowie die dazugehörigen Kartenauszüge und Erläuterungen für baureifes Land liegen

vom 13.03. bis zum 14.04.2014

in der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeit kann gemäß § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert

worden ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat ihren Sitz beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Hinweis: Die Offenlegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land und für land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform. Unter der Adresse www.geobasis-bb.de/bb-viewer des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) werden die Bodenrichtwerte im Brandenburg-Viewer zur Ansicht bereitgestellt, die Richtwerte zum Stichtag 31.12.2013 stehen dort voraussichtlich ab Mitte März zur Verfügung.

gez. Anett Thätner

Vorsitzende des Gutachterausschusses

Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

26.02.2014

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „ABS Berlin - Dresden, Beseitigung BÜ NeuhoF“ in Bahn-km 42,0 der Eisenbahnstrecke Nr. 6135 Berlin - Elsterwerda in den Städten Zossen und Baruth (Mark) sowie der Gemeinde Am Mellensee

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG¹ und § 1 VwVfGBbg² und § 73 VwVfG³ das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen: Horstwalde, Radeland Klasdorf und Dornswalde beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

07. April 2014 - 06. Mai 2014

während der Dienststunden:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **20. Mai 2014** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 11, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1133, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte

eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)
 von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter: www.LBV.brandenburg.de Aufgaben —> Planfeststellung —> Laufende Anhörungsverfahren einsehbar.



(Unterschrift)

- ¹ AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- ² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr 12], S. 262, 264)
- ³ VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- ⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland

Am Freitag, dem 11.04.2014 führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung durch.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Radeland

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

- > Eröffnung und Begrüßung
- > Bericht des Jagdvorstandes
- > Bericht der Jagdpächter
- > Rechenschaftsbericht - Kassenbericht
- > Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- > Beschluss über die Auszahlung und Höhe des Reinertrages der Jagdpacht
- > Auszahlung der Jagdpacht

Für die ordnungsgemäße Pachtauszahlung benötigen wir die aktuellen Eigentumsnachweise sowie eine Vollmacht für Familienangehörige und Dritte.

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

der Jagdgenossenschaft Mückendorf

am 28.03.2013, um 19.00 Uhr im Gasthof Jahn.

Tagesordnung

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Jagdobmanns
3. Bericht der Revision
4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Auszahlung der Jagdpacht

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 23.02.2014

gez. W. Göres
Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf

Am Samstag, dem 29.03.2014

Ort: Schöbendorf, Dorfgemeinschaftshaus, Weg zum Kombinat 1

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht der Jagdpächter
6. Bericht zur Ermittlung des Jagdabschlusses und des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2013/2014
7. Entlassung des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2013/2014
8. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013/2014
9. Wahl des neuen Vorstandes
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus dem Geschäftsjahr 2013/2014
11. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2014/2015
12. Beendigung der Versammlung

Im Anschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Schöbendorf



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM